

**Bebauungsplan LIN 157 und 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (04.05.- 05.06.2015, erneute öffentliche Auslegung und darüber hinaus)**

Lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p> <p>Schreiben vom: 08.05.2015</p>	<p>„gegen den Bebauungsplan werden grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen. Zwischen Wald und Bebauung ist jedoch ein aus forstfachlicher Sicht zu geringer Abstand vorgesehen.</p> <p>Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten sind daher – insbesondere wenn die Bäume älter sind und größere Höhen und Durchmesser aufweisen – intensive und regelmäßige Kontrollen erforderlich.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Abstand zwischen den Waldflächen und den Baugrenzen der gewerblichen Flächen beträgt 5 m. Dem Belang der benötigten gewerblichen Flächen wurde gegenüber dem Belang eines größeren Abstandes der Vorrang eingeräumt. Dies wurde bereits in der Abwägung der vorangegangenen Stellungnahmen deutlich gemacht.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Waldflächen werden sich zukünftig im Eigentum der Stadt befinden. Die Verwaltung wird regelmäßige Kontrollen vorsehen.</p>
2	<p>LINEG</p> <p>Schreiben vom: 26.05.2015</p>	<p>„gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken. Bei der Umsetzung der Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens ist die LINEG, wie in den Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung vom 16.03.2015 aufgeführt, zu beteiligen.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
3	<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> <p>Schreiben vom: 26.05.2015</p>	<p>„zum o.a. Entwurf des Bebauungsplans sowie der FNP-Änderung bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen. Die Angaben zum Stand des Abschlussbetriebsplanverfahrens sind zutreffend. Der Abschlussbericht über die Bodensanierungen liegt noch nicht vor. Nach Vorlage wird er u.a. an die Stadt Kamp-Lintfort weiter geleitet. Zu dem Zeitpunkt für das Ende der Bergaufsicht kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Für die Esskohlelagerfläche liegt noch kein Abschlussbetriebsplan der RAG Montan Im-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Abschlussbetriebsplanverfahren wurde parallel zur Bauleitplanung durchgeführt, um die ehemalige Kohlenlagerfläche aus der Bergaufsicht entlassen zu können.</p> <p>Mit Vorlage der Abschlussdokumentation der Sanierung durch das Gutachterbüro Dr. Tillmanns & Partner GmbH am 15.06.2015 wurde von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, mit Schreiben vom 15.06.2015</p>

	Ergänzendes Schreiben vom 15.06.2015	<p>mobilien GmbH (RMI) vor.</p> <p>„die Voraussetzungen zum Enden der Bergaufsicht über das ehemalige Kohlenlager Süd des Bergwerks West liegen vor. Die Bergaufsicht über diesen Bereich, der aus Anlage 2 Kohlenlager des Anhangs hervorgeht, endet daher gem. § 69 Abs. 2 BBergG mit heutigen Datum.</p> <p>Einzelheiten entnehmen Sie bitte den angehängten Anlagen 1 bis 6 sowie der aktualisierten Abschlussdokumentation.“</p>	<p>das Ende der Bergaufsicht über die ehemalige Kohlenlagerfläche gem. § 69 Abs. 2 BBergG festgestellt. Ein aktualisierter Stand wurde in die Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 16,18,23, V und Anlage 10) und zur FNP-Änderung (Kap. 14,16,19, V und Anlage 4) aufgenommen. Ebenfalls wurde der Umweltbericht um einen Nachtrag ergänzt.</p>
4	Westnetz GmbH Schreiben vom: 29.05.2015	<p>„Auf Seite 27 „Stromfreileitung/Stromleitung GFL 6 beantragen wir in Absatz 3 die Festsetzung des Rechtes nicht für die „Westnetz GmbH“ sondern für den Netzeigentümer „Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH“.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung zum GFL 6 sowie die genannte Textpassage in der Begründung werden entsprechend redaktionell geändert.</p>
5	Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom: 07.05.2015	<p>„die Änderungen in den Unterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung wirken sich nicht negativ auf die von hier betreuten Belange aus. Daher bleibt es bei den Rückäußerungen des bisherigen Schriftverkehrs.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Bepflanzung meiner Straßenflächen nicht als ökologischer Ausgleich für andere Baumaßnahmen im B-Plan-Gebiet gewertet werden darf, da Straßenverkehrsgrün aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs allein meiner Disposition unterliegt.“</p>	<p>Den Anregungen wurde bereits aufgrund der Stellungnahme vom 08.10.2014 gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bepflanzung der angeführten Straßenflächen ist nicht als ökologische Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.</p>
6 6a)	Kreis Wesel Kreisplanung, Schreiben vom : 05.05.2015	<p>„mit Bezug auf meinen Bericht vom 18.09.2014 bestehen keine Bedenken, wenn die aufgeführten planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“</p> <p>Stellungnahme vom 18.09.2014: „gegen die Planung bestehen Bedenken.“</p>	

<p>6b)</p>	<p>Schreiben vom: 01.06.2015</p>	<p><u>Begründung:</u> Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verfahren zur 79. Änderung des Regionalplans ist noch nicht abgeschlossen. Die Ziele des GEP99 stehen der Planung zur Zeit noch entgegen. 2. Das bergrechtliche Verfahren zur Entlassung von Flächen aus der Bergaufsicht ist nicht abgeschlossen. Ohne erfolgreichen Abschluss kann die geplante Nachfolgenutzung nicht realisiert werden. 3. Das wasserrechtliche Verfahren für die Öffnung des verrohrten Vinnbruchgrabens ist noch nicht abgeschlossen. Die Öffnung des Grabens als zentrales Element der zukünftigen Flächennutzung bedarf einer positiven wasserrechtlichen Entscheidung vor Satzungsbeschluss durch die Gemeinde. <p>Sobald die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, wären meine Bedenken gegenstandslos.“</p> <p>„gegen die o.a. Bauleitplanungen bestehen aus der Sicht des Kreises Wesel derzeit Bedenken, da noch nicht alle planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p><u>Begründung:</u> Das bergrechtliche Verfahren zur Entlassung von Flächen aus der Bergaufsicht ist noch nicht abgeschlossen. Ohne erfolg-</p>	<p>Zu der Stellungnahme wird folgendes ausgeführt. Das Regionalplanänderungsverfahren wurde vom RVR parallel zur Bauleitplanung durchgeführt. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 12.05.2015 wurde die Regionalplanänderung wirksam. Die landesplanerische Zustimmung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde vom RVR mit Schreiben vom 02.06.2015 erteilt.</p> <p>Zu der Stellungnahme wird folgendes ausgeführt. Mit Vorlage der Abschlussdokumentation der Sanierung durch das Gutachterbüro Dr. Tillmanns & Partner GmbH am 15.06.2015 wurde von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, mit Schreiben vom 15.06.2015 das Ende der Bergaufsicht über die ehemalige Kohlenlagerfläche gem. § 69 Abs. 2 BBergG festgestellt.</p> <p>Zu der Stellungnahme wird folgendes ausgeführt. Für die Öffnung des Vinnbruchgrabens wurde parallel zur Bauleitplanung ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Kreis Wesel) durchgeführt. Hierfür wurde von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel mit Bescheid vom 16.03.2015 die Plangenehmigung erteilt.</p> <p>Alle genannten Voraussetzungen sind somit erfüllt.</p> <p>Zu der Stellungnahme wird folgendes ausgeführt. Mit Vorlage der Abschlussdokumentation der Sanierung durch das Gutachterbüro Dr. Tillmanns & Partner GmbH am</p>
------------	--------------------------------------	--	--

	<p>reichen Abschluss kann die geplante Nachfolgenutzung nicht realisiert werden.</p> <p>Sobald die o.a. Voraussetzung erfüllt ist, wären meine Bedenken gegenstandslos.</p> <p>Im Weiteren nehme ich auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege: <u>Eingriffsregelung:</u> Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Landschaftsplanung:</u> Es bestehen keine Bedenken. Vom Widerspruchsrecht gem. § 29 Abs. 4 LFG wird kein Gebrauch gemacht. In der Folge treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. Auf diese Rechtswirkung bitte ich in der Bekanntmachung des Bebauungsplanes hinzuweisen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken. Das Artenschutzrecht steht der Planung nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht entgegen.</p> <p>Altlasten/Bodenschutz: Zum o.g. Vorhaben liegen mir noch nicht alle Unterlagen vor. Es fehlt noch die Dokumentation über die Sanierung des mit PAK verunreinigten Bereichs im Nordwesten des Plangebiets. Diese Sanierung (Bodenaustausch) sollte im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens durchgeführt und dokumentiert werden, so dass die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen werden kann.</p>	<p>15.06.2015 wurde von der Bezirksregierung Arnberg, Abteilung Bergbau und Energie, mit Schreiben vom 15.06.2015 das Ende der Bergaufsicht über die ehemalige Kohlenlagerfläche gem. § 69 Abs. 2 BBergG festgestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bekanntmachung wird den Hinweis enthalten, dass die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft treten.</p> <p>Zu der Stellungnahme wird folgendes ausgeführt. Das Abschlussbetriebsplanverfahren wurde parallel zur Bauleitplanung durchgeführt, um die ehemalige Kohlenlagerfläche aus der Bergaufsicht entlassen zu können. Mit Vorlage der Abschlussdokumentation der Sanierung einschließlich der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Nutzung der Fläche für gewerbliche/ industrielle Zwecke durch das Gutachterbüro Dr. Tillmanns & Partner GmbH am 15.06.2015 wurde von der Bezirksregierung Arnberg, Abteilung Bergbau und</p>
--	---	--

	<p>Ergänzende Stellungnahme zur Thematik Altlasten/ Bodenschutz vom 15.06.2015: „mit Datum vom 15.06.2015 hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass die Voraussetzungen zum Ende der Bergaufsicht über das ehemalige Kohlenlager Süd des Bergwerks West vorlägen und die Bergaufsicht über diesen Bereich daher gem. § 69 Abs. 2 BBergG mit Datum vom 15.06.2015 endet.</p> <p>Die in meiner Stellungnahme vom 01.06.2015 zur erneuten Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geäußerten planungsrechtlichen Bedenken sind somit hinfällig.</p> <p>Als Altlastenfachdienststelle nehme ich zu den von der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>zum o.g. Vorhaben liegen jetzt alle Unterlagen vor. Die Sanierung (Bodenaustausch) und die anschließende ordnungsgemäße Entsorgung des verunreinigten Bodenmaterials wurden gutachterlich begleitet und dokumentiert. Die Abschlussdokumentation des Gutachters liegt als Mail vor. Die Entlassung aus der Bergaufsicht für diesen Bereich von der Bezirksregierung Arnsberg erfolgte mit heutigem Datum und liegt mir ebenfalls bereits als Mail vor. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt noch auf postalischem Weg.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. LIN 157 „Logport IV-Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ bestehen somit aus Sicht der Altlastenfachbehörde keine Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Fläche des ehemaligen Kohlenlagerplatzes zukünftig im Altlastenkataster des Kreises Wesel als abgeschlossene Altlastenfläche geführt wird. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der heute gültigen Richt- und Grenzwerte und der geplanten Nutzung (hier: gewerblich) kein weiterer Handlungsbedarf gegeben ist.</p>	<p>Energie, mit Schreiben vom 15.06.2015 das Ende der Bergaufsicht über die ehemalige Kohlenlagerfläche gem. § 69 Abs. 2 BBergG festgestellt. Ein aktualisierter Stand wurde in die Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 16,18,23, V und Anlage 10) und zur FNP-Änderung (Kap. 14,16,19, V und Anlage 4) aufgenommen. Ebenfalls wurde der Umweltbericht um einen Nachtrag ergänzt.</p> <p>Zu der Stellungnahme wird folgendes ausgeführt. Der Sachverhalt wird als Hinweis in den Bebauungsplan und in die Begründungen zum Bebauungsplan (Kap. 16) und zur FNP-Änderung (Kap. 14) aufgenommen.</p>
--	---	--

		<p>Als Folgenutzung für den Kohlelagerplatz ist ein Logistikzentrum geplant, so dass die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sich auf diese zukünftige Nutzung beschränkt haben. Sollte hier zukünftig eine sensiblere Nutzung geplant sein, wären hierfür weitere Untersuchungen nötig.“</p> <p>„Die auf Seite 72 in der „Begründung zum Bebauungsplan“ LIN 157 „Logport IV Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“ aufgeführten Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind in die ökologische Baubegleitung mit einzubeziehen, d.h. zu überwachen und zu dokumentieren.</p> <p>Für das geplante Logistikzentrum werden ca. 13,5 ha Boden neu versiegelt. Dieses stellt eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar. Da der Verlust von unversiegelten Flächen nur durch eine Entsiegelung an einer anderen Stelle ausgeglichen werden kann, sollten bei zukünftigen Planungen Entsiegelungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels könnten hier z.B. bisher bergbaulich genutzte versiegelte Flächen entsiegelt werden.</p> <p>Brandschutzdienststelle, Immissionsschutz, Gesundheitsvorsorge, Wasserwirtschaft: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Vorhabenträger hat von den Maßnahmen Kenntnis. Er hat das Büro regio gis + planung beauftragt, eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Planung werden überwiegend vorgegenutzte Flächen in Anspruch genommen und somit der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches entsprochen. Der Neuversiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Böden (ca. 13,5 ha) steht die Entsiegelung von zuvor teilversiegelten und verdichteten Böden (ca. 3,3 ha) gegenüber. Hierbei wird für die Wiederherstellung des Vinnbruchgrabens nicht nur ein Aufbruch der Teilversiegelung und die Herstellung einer Vegetationsschicht vorgenommen, sondern die Aufschüttungen weitgehend entfernt. Zudem wird der südlich gelegene Esskohlenlagerplatz (ca. 4 ha) aus der Nutzung genommen, einer natürlichen Entwicklung überlassen und durch Pflegemaßnahmen für die naturschutzfachlichen Ziele gesichert.</p> <p>Die Kompensation der betroffenen allgemeinen Bodenfunktionen wird multifunktional über die Kompensation der Lebensraumfunktion vorgenommen. Mit dem vorliegenden Ausgleichskonzept ist somit die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe im räumlichen Umfeld gewährleistet.</p>
--	--	---	--

<p>7</p>	<p>RAG</p> <p>Schreiben vom: 02.06.2015</p>	<p>„Zu den o.g. Bauleitplanverfahren werden grundsätzlich keine Bedenken vorgebracht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der Begründung zum Bebauungsplan LIN 157 der Geltungsbereich des Bergsenkungsgebietes beschrieben ist. Da letztmalig im Jahre 2006 ein auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans einwirkender Abbau geführt wurde, ist der Gliederungspunkt „18 Bergbau/Abschlussbetriebsplan“ wie folgt anzupassen:</p> <p>Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als Fläche gekennzeichnet, unter der der Bergbau umging. Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich in Folge des bis 2006 umgehenden Steinkohleabbaus Bergsenkungen zu verzeichnen waren. Spätestens sieben Jahre nach dem Ende des Steinkohleabbaus kamen die Bergsenkungen zum Abschluss, sodass das Plangebiet seit spätestens 2013 keinen abbaubedingten Bodenbewegungen mehr unterliegt (siehe Gutachten „Erdstufen im Bereich des Kohlenlagers des Bergwerks West“, Dezember 2014). In diesem Zusammenhang wird auf das Vorhandensein von zwei Unstetigkeiten, sogenannte Erdstufen, verwiesen, die im südlichen Teil des Planungsgebietes mit Längen von je 300 m in nordsüdlicher Richtung verlaufen. Mit Datum vom 23.05.1995 wurden diese Unstetigkeiten erstmals in das amtliche Risswerk des Bergbaubetreibers eingetragen. Gemäß Stellungnahme eines von der Bezirksregierung Arnsberg bestellten Sachverständigen für bergbauliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche sind im Falle eines Wiederanstiegs des Grubenwassers kleinräumige, unstetige Bodenbewegungen nicht auszuschließen. In Bezug auf die geplante Bebauung empfiehlt der Sachverständige die Einschaltung eines Tragwerkplaners, um im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Bebauung konstruktive Maßnahmen zu benennen (siehe Gutachten „Erdstufen im Bereich des Kohlenlagers des Bergwerks West“, Dezember 2014).</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Es erfolgt eine textliche Anpassung der Kennzeichnung im Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung sowie der Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 18 und 23 sowie der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung in Kapitel 16 und 19. Ebenfalls wurde der Umweltbericht um einen Nachtrag ergänzt:</p>
----------	--	--	--

		Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) mit der RAG Deutsche Steinkohle in Herne Kontakt aufzunehmen.	
8	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 51</p> <p>Schreiben vom: 03.06.2015</p>	„Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen haben sich hinsichtlich der vom Dezernat 51 zu vertretenden Belange - im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB - keine Änderungen ergeben. Die Stellungnahme vom 09.10.2014 wird weiterhin aufrecht erhalten.“	Den Anregungen wurde bereits aufgrund der Stellungnahme vom 09.10.2014 gefolgt.
9	<p>PLEDOC</p> <p>Schreiben vom: 01.06.2015</p>	<p>„Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG Straelen sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Wir bestätigen den Eingang ihrer Benachrichtigung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB an dem o.g. Bauleitplanverfahren vom 23. April dieses Jahres.</p> <p>Anhand der auf der Internetseite www.kamp-lintfort.de/toeb bereitgestellten Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Ferngasleitung im Planentwurf zum Bebauungsplan im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt worden ist. Auch in der Legende sowie in der Begründung des Bebauungsplans wurde sie textlich berücksichtigt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan haben wir die Lage der Ferngasleitung im Bereich der 21. Änderung (in roter Farbe) berichtigt. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in das Originalplanwerk.</p> <p>Aus den Unterlagen können wir entnehmen, dass eine Anpas-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Lage der Ferngasleitung wird redaktionell berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird in Abstimmung mit der Pledoc GmbH</p>

		<p>sung der Baugrenzen an die äußeren Schutzstreifen-grenzen, wie schon in den Stellungnahmen vom 13.12.2013 und 02.10.2014 gefordert, nach wie vor nicht nachgekommen ist. Eine Überbauung des dinglich gesicherten 8 m breiten Schutzstreifens ist nicht zulässig. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass der Leitungsbetreiber aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet ist, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Aus diesem Grund fordern wir sie auf, die Baugrenzen bis auf die Schutzstreifengrenzen zurückzunehmen.</p> <p>Bezüglich der Maßnahme „A1-Waldstreifen südlich der Bahnlinie“ weisen wir darauf hin, dass das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen außerhalb des Schutzstreifens vorzusehen ist.</p> <p>Der Vollständigkeit halber teilen wir Ihnen mit, dass im Bereich der möglichen Kompensationsfläche „Esskohleplatz“ keine von uns betriebenen oder betreuten Ferngasleitungen vorhanden sind.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie zu veranlassen, dass alle geplanten Maßnahmen im Nahrungs- bzw. Schutzstreifenbereich der Leitung rechtzeitig mit uns abgestimmt werden. Diesbezüglich verweisen wir nochmals auf das beigefügte Merkblatt der Open Grid Europe GmbH <i>Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.</i>“</p>	<p>nicht gefolgt. In einem Telefonat am 20.10.2014 wurde bereits vereinbart, dass eine Anpassung der Baugrenzen an die äußeren Schutzstreifengrenzen nicht erforderlich ist, da bereits in der textlichen Festsetzung detailliert aufgeführt ist, was innerhalb des Schutzstreifens unzulässig ist.</p> <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Bezüglich des berührten GFL 4 wurde die textliche Festsetzung formuliert, dass Bepflanzungen innerhalb des Schutzstreifens unzulässig sind. Somit ist die Bepflanzung, die als festgesetzte Ausgleichsmaßnahme A1 einen kleinen Teil des GFL 4 berührt, in diesem Bereich zu unterbrechen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die logport GmbH wurde über das Abstimmungserfordernis informiert.</p>
<p>10</p>	<p>RVR Schreiben vom:</p>	<p>„mit Schreiben vom 28.04.2015, beim RVR eingegangen am 13.05.2015, bitten Sie um unsere Stellungnahme gem. § 34 Abs. 5 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans LIN</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des nun beendeten Regionalplanänderungsverfahrens und der landesplanerischen Zustimmung gemäß § 34</p>

	<p>02.06.2015</p>	<p>157 sowie zur 21. Flächennutzungsplanänderung „Logport IV – Logistikzentrum an der Norddeutschlandstraße“.</p> <p>Mit Schreiben vom 07.10.2014 hatten wir die Bestätigung der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Aussicht gestellt, sobald die 79. Änderung des Regionalplans GEP99 im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort in Kraft getreten ist.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss der 79. Änderung des Regionalplans GEP 99 wurde durch die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2014 beschlossen. Die Änderung hat der Regionalverband Ruhr mit Bericht vom 22. Januar bei der Landesplanungsbehörde angezeigt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2015 Nr. 22 vom 12.05.2015 ist die Änderung des Regionalplans wirksam geworden.</p> <p>Somit bestätigen wir, dass die in der 21. Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen Darstellungen gewerblicher Bauflächen sowie flankierender Hauptverkehrsstraßen, Hauptversorgungsanlagen, Grünflächen, Gewässer II. Ordnung und Waldflächen nun im Einklang mit der Feststellung des Geltungsbereichs als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan GEP99 stehen.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.“</p>	<p>Landesplanungsgesetz wurde ein aktualisierter Stand in die Begründung zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung (jeweils Kap. 4.1 und V) sowie den Umweltbericht aufgenommen.</p>
--	-------------------	--	---